

1. den Anlaß zur Prüfung,
2. Protokolle über die durchgeführten strafprozessualen Prüfungshandlungen und ihre Ergebnisse,
3. die Abschlußentscheidung des Leiters der Untersuchungsabteilung.

Diese Vorschläge betreffen ausschließlich solche mit der Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossene Prüfungsverfahren, bei denen nicht die Gefahr der Dekonspiration politisch-operativer Interessen, inoffizieller Kräfte und spezifischer operativer Zielstellungen besteht.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von strafprozessualen Prüfungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des MfS, die mit der Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden, ist mitunter die Frage der späteren Verwertbarkeit der in solchen Prüfungsverfahren gesicherten Beweismittel von unmittelbar praktischem Interesse, beispielsweise wenn über einen Verdächtigen neue Verdachtsmomente bekannt werden oder weil die im Prüfungsverfahren getroffenen Feststellungen in einem anderen Ermittlungsverfahren beweiserhebliche Bedeutung erlangen. Grundsätzlich vertreten wir zu dieser Frage den bereits eingangs dieses Abschnitts deutlich gemachten Standpunkt, daß sämtliche im strafprozessualen Prüfungsverfahren als dem ersten Abschnitt des Strafverfahrens gesicherten Beweismittel strafprozessual verwendbar sind. Die Verwendbarkeit solcher Beweismittel in einem späteren Strafverfahren ist zeitlich unbegrenzt möglich. Der strafverfahrensrechtlichen Vorschrift des § 23 (2) StPO ist Genüge getan, wenn in den Akten ausgewiesen ist, daß das betreffende Beweismittel seinerzeit vom zuständigen Untersuchungsorgan im Rahmen eines Prüfungsverfahrens erlangt wurde, das mit einer Entscheidung gemäß § 96 (1) StPO - oder gegebenenfalls auf der Grundlage von § 25 (1) StGB - abgeschlossen worden ist.